



Marktgemeinde Altmünster

4813 Altmünster, Marktstraße 21
Politischer Bezirk: Gmunden OÖ

Altmünster, 13. Dezember 2022

V e r o r d n u n g

des Gemeinderats der Marktgemeinde Altmünster vom 13. Dezember 2022 betreffend die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstands

Auf Grund § 34 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Gemeindevorstands eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.
- (2) Ausgenommen vom Bezug einer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 sind Mitglieder des Gemeindevorstands, die zugleich Bürgermeister/in oder Vizebürgermeister/in sind.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für das Mitglied des Gemeindevorstands iSd. § 1, dem das Referat/die Geschäftsgruppe zugeteilt/übertragen wurde **9 %** des Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

§ 3

Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Gemeindevorstands durch Tod aus ihrer bzw. seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Gemeindevorstands ihre bzw. seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das

Ruhen des Anspruchs wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 6, 7, 13 a und § 13 b Oö. Landes-Gehaltsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der gesetzlichen Kundmachungsfrist rückwirkend mit 26. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstands sowie für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister außer Kraft.

Der Bürgermeister:



DI Martin Pelzer, BEd



Angeschlagen ..14..12..2022...

Abgenommen ..02..01..2023...

Bearbeiter.: AL Mag. René Mayrhofer